

auf Gesetz beruhende Unterstützung in Betracht der früheren Befreiung von Abgaben begriffen, die 19,528 Thlr. beträgt. Es muß diese Unterstützung für die früher bergbegnadigten Orte gewährt werden infolge eines Gesetzes. Die übrigen 8472 Thlr. werden vom Finanzministerium nach Bedarf auf verschiedene der Unterstützung bedürftige Gruben vertheilt, so weit mir dies bekannt ist.

Abg. Sachße: Ich bin dem Herrn Referenten für die ertheilte Auskunft sehr dankbar. Die erste Frage, hinsichtlich der Position für das erste Mitglied des Oberbergamtes, erledigt sich dadurch vollständig; rücksichtlich der zweiten Frage, die directe Unterstützung des Regalbergbaues betreffend, habe ich zu gedenken, daß dann allerdings diese Position in dieser Höhe kaum hätte aufgestellt werden dürfen. Ich will daraus dem Herrn Referenten, der mit der Angelegenheit ganz vertraut ist, keinen Vorwurf machen; aber der Kammer ist dadurch doch eine nicht ganz richtige Anschauung der Verhältnisse gegeben worden. Wenn in diesen 28,000 Thlrn. 19,000 Thlr. Bergbegnadigungsfond mit inbegriffen sind, so kann ich dies nicht als eine directe Unterstützung des Bergbaues Seiten des Staates ansehen, man muß vielmehr diese 19,000 Thlr. von diesen 28,000 Thlrn. in Abzug bringen; denn dieser Bergbaubegnadigungsfond ist für nichts Anderes zu betrachten, als ein Ablösungskapital, was dem Bergbau für früher zugestandene Rechte gewährt worden ist. Die Kammer könnte also nach dieser Position annehmen, daß der Regalbergbau eine directe Unterstützung von 28,000 Thlrn. vom Lande fordert, was aber hinsichtlich der 19,000 Thlr. nicht der Fall ist, so daß nur circa 9000 Thlr. wirkliche Unterstützung verbleiben. Ich bitte den Herrn Regierungscommissar, diese meine Ansicht zu bestätigen oder dafern es sein muß, zu berichtigen.

Staatsminister von Friesen: Ich habe darauf zu entgegnen, daß der Bemerkung des Abg. Sachße im Budget vollständig Genüge geschehen ist; denn auf S. 53 des Budgets ist unter Nr. 12 des Specialetats die Summe von 19,528 Thlr. für Bergbegnadigungsgelder gesondert von dem außerordentlichen Bedürfnisse für die dem Bergbau gewährten Unterstützungen aufgeführt. Im Deputationsberichte ist nur die Gesamtsumme angegeben wohl in der Ueberzeugung, daß die geehrten Mitglieder die Specialetats einsehen und daraus entnehmen werden, aus welchen Theilen diese Gesamtsumme besteht. Die Bemerkung des Herrn Abg. Sachße ist an sich vollkommen richtig.

Präsident Haberkorn: Abg. Sachße hat zum dritten Male um das Wort gebeten, will ihm die Kammer dasselbe ertheilen? — Ertheilt.

Abg. Sachße: Ich bin durch die Erklärung des Herrn Finanzministers ebenfalls befriedigt. Ich habe mir eine weitere Frage bei Position 8, anlangend Berg-

ämter, zu gestatten. In den Stats der Einzelpositionen, die in der Kanzlei einzusehen gewesen sind, ist unter anderem auch etatisirt der Posten des Bergschreibers zu Freiberg nicht mit einer Erhöhung, sondern in der bisherigen Weise von circa 1200 Thlr. Wie ich gehört habe, ist dieser Posten durch Pensionirung des bisherigen Functionärs zur Erledigung gekommen. Ich wollte mir daher die Anfrage erlauben, ob das Finanzministerium beabsichtigt, diesen Posten aufs Neue zu besetzen. Es dürfte diese Anfrage deshalb keine müßige sein, weil Angesichts der Reorganisation der Bergbehördenverhältnisse es doch möglich sein dürfte, daß die Staatsregierung in Verlegenheit kommt wegen Unterbringung derjenigen Beamten, die durch Aufhebung dieser oder jener Behörde künftig zur Disposition gestellt werden.

Königl. Commissar Freiesleben: Das Factum, auf welches sich der Herr Fragsteller bezieht, ist im Augenblicke noch nicht eingetreten, auch ist dem Finanzministerium noch Nichts darüber bekannt, daß der Inhaber der erwähnten Stelle abgehen will. Im Augenblicke ist er noch activ und nur wegen Kränklichkeit beurlaubt. Sollte, was nicht ganz unmöglich ist, früher oder später dieser sehr verdiente, aber bejahrte Beamte durch seinen Gesundheitszustand genöthigt werden, um seine Verabschiedung nachzusuchen und die Stelle zur Erledigung kommen, so wird allerdings die Frage, ob und inwieweit sie wieder zu besetzen ist, in reifliche Erwägung gezogen werden müssen, um so mehr, als die eigentliche Stellung der Bergschreiber — und eine solche Stellung ist hier in Frage — aus der Zeit herrührt, wo die Bergämter Gerichtsbarkeit auszuüben hatten. Dieses Attribut ist ihnen seit 1855 entnommen, also in der Weise, wie bisher, wird wahrscheinlich die Stelle nicht wieder besetzt werden; ganz entbehrlich aber wird eine Arbeitskraft für einen Theil der Geschäfte des bisherigen Inhabers nicht werden.

Abg. von Lossow: Da mir der Wirkungskreis des vierten Mitgliedes des Oberbergamtes nicht ausreichend bekannt ist, so begnüge ich mich mit der mir vom Herrn Referenten ertheilten Auskunft und habe es lediglich der hohen Kammer zu überlassen, ob sie geneigt ist, den Gehalt desselben von 1000 auf 1300 Thlr. zu erhöhen.

Staatsminister von Friesen: Ich muß auf das Letzte noch bemerken, daß es allerdings wünschenswerth geschienen hat, die Mitglieder des Oberbergamtes nicht so sehr zurückzustellen gegen die Mitglieder anderer Mittelbehörden. Ist jetzt der Etat für die vierte Stelle im Oberbergamte nur 1000 Thlr. gewesen, so ist gewiß im Verhältniß zu den jüngsten Mitgliedern der Kreisdirectionen im hohen Grade billig, daß der Gehalt für dieses Mitglied des Oberbergamtes, welches, wie alle Oberbergamtsmitglieder, eine besonders schwer zu erlangende wissenschaftliche Kenntniß besitzen muß, nicht niedriger gestellt